

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-
Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

8 Anlagen

1. BR-Drucksachennummern:

BR-Drs. 629/11 (Rahmen-VO); 614/11 (EFRE-VO); 598/11 (ESF-VO); 611/11 (EVTZ-VO); 613/11 (ETZ-VO); 612/11 (Kohäsionsfonds-VO); 599/11 (Globalisierungsfonds-VO); 610/11 (VO sozialer Wandel und soziale Innovation)

2. Titel der Drucksachen:

- a. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE-, ESF-, Kohäsions-, ELER- und Fischereifonds („Rahmen VO“, BR-Drs. 629/11)
- b. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE-VO“, BR-Drs. 614/11)
- c. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Europäischen Sozialfonds („ESF-VO“, BR-Drs. 598/11)
- d. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit („EVTZ-VO“, BR-Drs. 611/11)
- e. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Unterstützung des Zieles „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ aus dem EFRE („ETZ-VO“, 613/11)
- f. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Kohäsionsfonds („Kohäsionsfonds-VO“, BR-Drs. 612/11)
- g. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über den Globalisierungsfonds („Globalisierungsfonds-VO“, BR-Drs. 599/11)
- h. Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über ein EU-Programm für sozialen Wandel und soziale Innovation (BR-Drs. 610/11)

3. Frühwarndokumente:



ja



nein

Fristbeginn: 19. Oktober 2011
4. Federführendes Ressort: Staatsministerium Beteiligte Ressorts: MLR, SM, MFW, UM, MWK
5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat: Voraussichtlich am 16. Dezember 2011 zur Rahmen-VO; Beratung über die Einzel-Verordnungen ggfs. erst am 10. Februar 2012.
6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land: Die EU-Strukturpolitik hat sich zu einem wichtigen Bestandteil der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik in Baden-Württemberg entwickelt. Die Frage der Ausgestaltung der europäischen Strukturfondsverordnungen ab 2014 hat daneben auch direkten Einfluss auf die Höhe der Rückflüsse von Fördermitteln der Europäischen Union nach Baden-Württemberg.
7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG): ☐ ja ☒ nein Alternativ: b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt: ☒ ja ☐ nein
8. Verweis auf die Berichtsbögen der Bundesregierung: Zu den Punkten 6 bis 8 wird auf die Berichtsbögen der Bundesregierung vollinhaltlich verwiesen (Anlagen 2 bis 9).
9. Rechtsgrundlagen: siehe Ziff. 5
10. Inhalt Ergänzend zu den Angaben in den Berichtsbögen der Bundesregierung ist aus Sicht der Landesregierung mit Blick auf die Rahmen-, EFRE- und ESF-Verordnungen auf Folgendes hinzuweisen: 1. Die Strukturfonds sollen künftig zu zwei Zielen beitragen: „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) und „Europäische Territoriale Zusam-

menarbeit“ (ETZ), statt bislang drei Ziele: „Konvergenz“ – Ziel 1, „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ – Ziel 2 und „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ – Ziel 3. Das Ziel IWB soll in Zukunft in allen Regionen, unterteilt in drei Gebietskategorien, unterstützt werden: Schwächer entwickelte Regionen (BIP/Kopf in Kaufkraftstandards < 75 % des EU-Durchschnitts); Übergangsregionen (BIP/Kopf in KKS zwischen 75 % und 90 %) und stärker entwickelte Regionen (BIP/Kopf in KKS > 90 %). Unter letztere Kategorie fällt auch Baden-Württemberg. Die ostdeutschen Länder fallen durchgängig in die neue Übergangskategorie. Sie erhalten im Rahmen eines „Sicherheitsnetzes“ zwei Drittel der bisherigen Strukturfondsmittel.

2. Die Rahmen-VO sieht folgende Mittelverteilung für die Regionskategorien im Ziel IWB und ETZ vor:

Zielgebiete	Betrag in Mrd. € zu Preisen von 2011	Anteil an den gesamten Kohäsionsmitteln
Schwächer entwickelte Regionen	162,6	48,4%
Übergangsregionen	38,9	11,6%
Stärker entwickelte Regionen	53,1	15,8%
Territoriale Zusammenarbeit (ETZ)	11,7	3,5%
Kohäsionsfonds	68,7	20,5%
Regionen in äußerster Randlage	0,926	0,2%
Gesamt:	336	100,00%

Zur Mittelverteilung auf die Mitgliedsstaaten sollen für stärker entwickelte Regionen die Kriterien Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau sowie Bevölkerungsdichte herangezogen werden. Die genaue Rechenformel und damit das Mittelkontingent für Deutschland sind noch nicht bekannt.

3. In den stärker entwickelten Regionen, wie Baden-Württemberg, soll der Anteil des ESF an den Strukturfonds mindestens 52 % betragen. In der aktuellen Förderperiode beträgt der Anteil des ESF im Land bereits mehr als 65 %.
4. Die strategische Ausrichtung der Regionalpolitik auf die Ziele der Europa 2020-Strategie soll verstärkt werden. Dazu soll ein **gemeinsamer strategischer Rahmen** für EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und den EU-Fischereifonds eingerichtet werden, der die Ziele und Prioritäten der Europa 2020-Strategie in Investitionsprioritäten im Rahmen der genannten Fonds übersetzt. Der entsprechende Vorschlag wird für November/Dezember 2011 erwartet.
5. Die wichtigste Neuerung beim EFRE betrifft die **Beschränkung der Investi-**

tionsbereiche auf sog. themenbezogene Ziele. Stärker entwickelte Regionen, wie Baden-Württemberg, sollen die Strukturfondsmittel zu 80 % auf die folgenden drei thematischen Ziele konzentrieren: CO₂-arme Wirtschaft (mind. 20%), Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Innovation. Diese themenbezogenen Ziele werden durch sog. Investitionsprioritäten detailliert verdeutlicht:

- **Innovation:** Ausbau der F&I-Infrastruktur, und der Kapazitäten für F&I-Spitzenleistungen, Kompetenzzentren (insbes. solche von europäischem Interesse); F&I-Investitionen in Unternehmen, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Technologietransfer, soziale Innovation und öffentliche Anwendungen, Nachfragestimulierung, Vernetzung, Cluster.
- **Wettbewerbsfähigkeit von KMU:** Förderung des Unternehmergeists, v. a. durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen; Entwicklung neuer Geschäftsmodelle für KMU, v. a. für die Internationalisierung.
- **CO₂-arme Wirtschaft:** Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU; Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Infrastrukturen und im Wohnungsbau; Entwicklung intelligenter Niederspannungsverteilernetze; Förderung von Low-Carbon-Strategien für städtische Gebiete.

6. Der ESF soll künftig seinen Mitteleinsatz auf vier thematische Ziele konzentrieren:

- Förderung der Beschäftigung und der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Investitionen in Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen,
- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut,
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und effizientere öffentliche Verwaltung.

Diese vier thematischen Ziele sind in 18 aus der Europa2020-Strategie abgeleiteten „Investitionsprioritäten“ untergliedert. Operationelle Programme in den stärker entwickelten Regionen sollen 80 % der Mittel auf nur vier dieser 18 Investitionsprioritäten konzentrieren. Diese Konzentration soll sichtbare Wirkungen der ESF-Förderung garantieren und eine Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ bewirken. Ferner ist ein zweckgebundener Mindestbeitrag für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Höhe von 20 % des jeweiligen ESF-Budgets vorgesehen

7. Eine weitere wesentliche Neuerung betrifft die **Einführung neuer Konditionalitäten**: Vorgesehen ist eine Partnerschaftsvereinbarung (PV) zwischen KOM und jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene. Hierin definiert jeder Staat ein nationales Entwicklungsprogramm mit Schwerpunkten, Zielen und beabsichtigten Maßnahmen und verpflichtet sich zugleich es durchzuführen.

U. a. sollen sogenannte Meilensteine vereinbart werden. Außerdem sollen darin Bedingungen festgelegt, die ex ante erfüllt sein müssen, bevor Mittel fließen (sog. ex-ante-Konditionalitäten). D.h. „Förderideen“ eines Landes für die neue Förderperiode müssen also zunächst dahingehend überprüft werden, ob die Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene (Bund/Land) vorhanden sind. Die Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Pflichten des Mitgliedstaats, insbesondere das Nicht-Erreichen der vereinbarten Meilensteine, kann zur Einbehaltung und Kürzung von Strukturfondsmitteln führen. Der gemeinsame Strategische Rahmen soll den Rahmen für die Partnerschaftsverträge bilden.

8. Vorgesehen sind auch sog. **makroökonomische Konditionalitäten**. Danach kann KOM von Mitgliedstaaten die Anpassung der PV verlangen, wenn diese neueren makroökonomischen Empfehlungen der KOM, etwa im Rahmen des Europäischen Semesters, Auflagen aus der Umsetzung des „Six Packs“ zur wirtschaftspolitischen Steuerung oder Auflagen bei der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Euro-Rettungsfonds, nicht entsprechen. Bei Nichterfüllung solcher KOM-Änderungswünsche soll die KOM als „ultima ratio“ per Beschluss dem Mitgliedstaat Kohäsionsmittel vorenthalten können.

9. Die KOM schlägt eine Reihe von neuen Instrumenten vor, die die **Einbindung der lokalen Ebene** in die Umsetzung der Kohäsionspolitik erleichtern sollen:

- Entwicklung von sog. „Gemeinsamen Aktionsplänen“, bestehend aus einer Liste von Projekten als Teile eines oder mehrerer Operationeller Programme, die in der Verantwortung eines Zuwendungsempfängers durchgeführt werden sollen. Der Zuwendungsempfänger muss eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein (z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände). Die öffentlichen Fördermittel sollen mindestens 10 Mio. € oder 20 % des Programms betragen.
- Schaffung von „Gemeinschaften für lokale Entwicklung“ auf lokaler und regionaler Ebene, um lokale Entwicklungsstrategien umzusetzen. Durchführung durch „lokale Aktionsgruppen“, in denen der Staat nicht die absolute Mehrheit hat. Die Mitgliedstaaten definieren die Rolle der Aktionsgruppe bei der Umsetzung der Strategie. Zu den Aufgaben der Aktionsgruppen sollen u. a. auch die Projektauswahl und die Festlegung der Förderhöhe gehören.
- Möglichkeit zur Förderung von lokalen, integrierten Strategien im Rahmen sog. „Integrierter territorialer Investitionen“ (ITI); Bildung von Maßnahmenbündeln über mehrere Prioritätsachsen eines oder mehrerer Programme hinweg; Schaffung der dafür notwendigen Umsetzungsstrukturen; der Mitgliedstaat kann die lokale Ebene mit der Verwaltung und Umsetzung einer ITI betrauen; mindestens 5% der EFRE-Mittel müssen (auf nationaler Ebene) für Maßnahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung vorgesehen werden; speziell in diesem Zusammenhang muss die Verwaltung den betroffenen Städten im Rahmen einer ITI übertragen werden (die Delegation wird hier verpflichtend gemacht!); es muss vom Mitgliedstaat eine Liste von max. 20 Städten, in denen eine integrierte Stadtentwicklung umgesetzt wird, für ein geplantes Stadtentwicklungsforum vorgeschlagen

werden.

10. Der Einsatz von Finanzinstrumenten (z. B. revolving Fonds) soll ausgeweitet und vereinfacht werden. KOM möchte, dass die Unterstützung von Unternehmen und Einnahmen schaffenden Projekten vorwiegend durch innovative Finanzinstrumente dargestellt wird.
11. Die Anforderungen an die **Verwaltungs- und Kontrollsysteme** werden erhöht. Die Mitgliedstaaten sollen zusätzlich eine akkreditierende Stelle (Ministeriumsebene) schaffen, welche die Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden (nicht Prüfbehörden) akkreditiert.
12. Die Mitgliedstaaten sollen bis Ende 2014 EDV-Systeme aufgesetzt haben, die jeglichen Datenaustausch zwischen den Zuwendungsempfängern und den Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörden ausschließlich auf elektronischem Weg ermöglichen sollen.
13. Anforderungen und Umfang von Berichts-, Evaluations- und Publizitätspflichten bleiben hoch und sollen teilweise noch erheblich ausgeweitet werden,

z. B.:

- zusätzliche Berichte zur Zielerreichung der Programme;
- Evaluierungsplan für jedes Operationelle Programm;
- zusätzliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten;
- zusätzliche Berichtspflichten im Zusammenhang mit Querschnittszielen (Gleichstellung, Antidiskriminierung, Nachhaltigkeit, angestrebter und vollzogener Bürokratieabbau bei Zuwendungsempfängern);
- Erweiterte finanzielle Berichterstattung (Quartalsberichte zum Mittelabfluss);

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Eine Politik der Europäischen Union zur Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts im Sinne der Art. 174 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann nur von der EU selbst entwickelt werden. Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen nach einer ersten Prüfung der Vorschläge keine grundsätzlichen Bedenken.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

1. Die Fortführung der EU-Förderung stärker entwickelten Regionen, wie Baden-

Württemberg, ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist noch offen, wie die Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedsstaaten und Regionen erfolgen soll. Daher sind gegenwärtig keine fundierten Prognosen über die auf die einzelnen Länder entfallenden EU-Strukturfondsmittel möglich. Es können sich zudem im Hinblick auf die Forderung der Nettozahler, den Haushalt insgesamt auf 1 % des BNE zu beschränken, auch noch Kürzungen ergeben. Die jetzt neu vorgeschlagene Übergangskategorie widerspricht dem Grundsatz der befristeten und degressiven Ausgestaltung der EU-Strukturförderung. Immerhin soll die Einführung einer Zwischenkategorie allein aus frei werdenden Konvergenzmitteln finanziert werden.

2. Die Fortführung und Stärkung der Territorialen Zusammenarbeit mit einer finanziellen Höherdotierung um 25 % entspricht der Forderung der Landesregierung nach einer finanziellen Aufwertung der ETZ. Die spürbare Aufwertung der ETZ durch die KOM wird sich aufgrund der vorgeschlagenen ETZ-Verordnung positiv auf die Aufstellung und Durchführung der Makroregionalen Strategien (Donauraumstrategie) auswirken.
3. Eine Ausrichtung der Strukturpolitik auf die Ziele der Europa2020-Strategie ist richtig. Die Vorgabe themenbezogener Prioritäten wird begrüßt. Die Landesregierung teilt nicht die Kritik, wonach dadurch passgenaue, integrierte Entwicklungsstrategien deutlich erschwert würden. Die Ziele der Europa2020-Strategie werden nur dann europaweit erreicht werden können, wenn u.a. auch die EU-Strukturpolitik auf europaweit einheitliche Investitionsprioritäten ausgerichtet wird. Im Übrigen sind die Investitionsprioritäten recht weit definiert, so dass nach wie vor eine gewisse Flexibilität vor Ort möglich bleibt.
4. Bei den Partnerschaftsvereinbarungen muss der föderale deutsche Staatsaufbau berücksichtigt werden. Dieser Forderung trägt der KOM-Vorschlag insofern Rechnung, als die „Operationellen Programme“ die Hauptumsetzungsinstrumente der Strukturpolitik bleiben sollen. Kritisch ist zu sehen, dass die Aufstellung derartiger fondsübergreifender Vereinbarungen sehr aufwändig ist.
5. Auch die neuen Konditionalitäten sind kritisch zu bewerten. Zwar ist die Notwendigkeit von Konditionalitäten anerkannt, um die Effizienz der Strukturpolitik zu gewährleisten. Allerdings besteht die Gefahr, dass die neuen Konditionalitäten der KOM die Möglichkeiten geben, auf Politikfelder Einfluss zu nehmen, die außerhalb der Kohäsionspolitik und außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, z. B. durch Eingriffe und Steuerung im Bereich Bildungs- und Wissenschaftspolitik. Die Möglichkeit einer Rückforderung von Geldern bei Nicht-Erreichen der vereinbarten Zielvorgaben birgt erhebliche Risiken für die Haushalte der Länder. Die drohenden Mittelstreichungen oder –rückforderungen könnten außerdem den Anreiz für die Vereinbarung unambitionierter und damit risikoärmerer Zielvorgaben setzen. Die in der EU nahezu ausschließlich von der Bundesregierung geforderten makroökonomischen Konditionalitäten sind abzulehnen. Gerade die Erfahrung mit Griechenland zeigt, dass die Streichung von Strukturmitteln die Notsituation der betroffenen Staaten noch verschlechtern würde.
6. Art und Umfang des Einsatzes von Finanzinstrumenten müssen grundsätzlich auf Ebene der Operationellen Programme bestimmt werden können, sich nach den tatsächlichen Bedarfen vor Ort richten und Gegenstand des entsprechen-

den Abstimmungsprozesses mit der KOM bleiben.

7. Nach erster Einschätzung wird der verwaltungsmäßige Aufwand trotz aller gegenteiligen Beteuerungen der KOM gerade für die Länderverwaltungen weiter wachsen, da neue „Hürden“ eingeführt werden (insbesondere die Ex-Ante-Konditionalitäten und zusätzliche Anforderungen an das Verwaltungs- und Kontrollsystem) aber bestehende Auflagen nicht abgebaut werden. Hierzu zählen auch die bereits aus dem Agrarsektor bekannten Regelungen hinsichtlich der Akkreditierung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde vor Beginn und während der gesamten Förderperiode, ein anspruchsvolles Monitoring sowie jährliche Rechnungsabschlüsse.

Stuttgart, den 9. November 2011